

Universität Leipzig
Fakultät für Lebenswissenschaften

Ordnung über das Berufspraktikum im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Leipzig

Vom 17. September 2020

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Umfang
- § 5 Praktikumsvertrag
- § 6 Inhalt
- § 7 Praktikumsnachweis
- § 8 Versicherung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck

- (1) Gemäß § 8 Absatz 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 17. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33, S. 31 bis 48) sind Berufspraktika Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika sowie deren Vorbereitung.

§ 2

Ziel des Praktikums

Ziel des Berufspraktikums ist es, die Studierenden mit den Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut zu machen. Zum einen soll damit Einblick in die Anwendung psychologischen Fachwissens gewonnen werden, zum anderen soll diese Erfahrung Impulse für das weitere Studium geben.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Die Absolvierung der Praktika im Rahmen der dafür vorgesehenen Module ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a. Vor dem Beginn der Praktika „Orientierungspraktikum Berufsfelderkundung“ (11-PSY-11041) und „Orientierungspraktikum Gesundheitsversorgung“ (11-PSY-11042) muss die/der Studierende am Modul „Einführung in die Psychologie“ (11-PSY-11024) teilgenommen haben.
 - b. Das „Berufspraktikum“ (11-PSY-11043) kann absolviert werden, sobald das Modul „Grundlagen der Psychologischen Diagnostik“ (11-PSY-11029) und eines der Module „Klinische Psychologie Basismodul“ (11-PSY-11014), „Entwicklungspsychologie“ (11-PSY-11031) oder „Arbeitspsychologie Basismodul“ (11-PSY-11032) belegt wurde. Sollte das Praktikum im forschungsorientierten Bereich abgeleistet werden, sind davon abweichend der Abschluss des Moduls „Empiriepraktikum I: Experimentalpsychologisches Laborpraktikum“ (11-PSY-11030) und eines weiteren für das Praktikum inhaltlich relevanten Moduls erforderlich.
 - c. Das Praktikum im Rahmen des Moduls „Berufsqualifizierende Tätigkeit I: Psychotherapeutische Versorgung“ (11-PSY-11044) darf erst absolviert werden, nachdem die/der Studierende die Module „Grundlagen der Psychologischen Diagnostik“ (11-PSY-11029), „Diagnostik und Testverfahren“ (11-PSY-11033) und „Klinische Psychologie Basismodul“ (11-PSY-11014) belegt hat. Weiterhin muss die/der Studierende Studienleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten nachweisen.
 - d. Das Praktikum im Modul „Weiterführendes Berufspraktikum“ (11-PSY-11045) darf nur absolviert werden, sofern die/der Studierende bereits abgeschlossene Praktikumsmodule im Umfang von 13 Leistungspunkten nachweisen kann.

- (2) Vor Beginn des ersten Praktikums muss die/der Studierende an einer allgemeinen Einführungsveranstaltung teilnehmen, die einmal pro Semester durch die/den Praktikumsbeauftragte/n angeboten wird. Die/Der Studierende muss den Teilnahmenachweis bei der Anmeldung zum Praktikum vorlegen.
- (3) Um die Anerkennung des Berufspraktikums sicherzustellen, ist folgendes Verfahren vor Beginn des Berufspraktikums einzuhalten:
 - Die/Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie/er an einer Einführungsveranstaltung gemäß Abs. 2 teilgenommen hat.
 - Die/Der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihr/ihm die Praktikumsordnung bekannt ist, sie/er auf die Verschwiegenheitspflicht, über die Möglichkeit der privaten Haftpflicht-Vorsorge und des Unfallversicherungsschutzes hingewiesen wurde.
 - Die/Der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass der gewählten Praktikumsstelle die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1 und 2 aus dieser Ordnung vorab bekannt sind.
 - Die gewählte Praktikumsstelle sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums werden hinsichtlich ihrer Eignung durch die/den zuständige/n Praktikumsbeauftragte/n geprüft. Die Praktikumsbeauftragten werden vom Prüfungsausschuss ernannt.

§ 4 Umfang

- (1) Die Praktika der Module „Orientierungspraktikum Berufsfelderkundung“ (11-PSY-11041) „Orientierungspraktikum Gesundheitsversorgung“ (11-PSY-11042) und „Weiterführendes Berufspraktikum“ (11-PSY-11045) haben einen Umfang von mindestens 4 Wochen.
- (2) In den Modulen „Berufspraktikum“ (11-PSY-11043) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit I: Psychotherapeutische Versorgung“ (11-PSY-11044) ist jeweils ein mindestens sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.
- (3) Es ist möglich, die Praktika der Module „Orientierungspraktikum Berufsfelderkundung“ (11-PSY-11041) und „Berufspraktikum“ (11-PSY-11043) bzw. der Module „Orientierungspraktikum Gesundheitsversorgung“ (11-PSY-11042) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit I: Psycho-

therapeutische Versorgung“ (11-PSY-11044) zu einem insgesamt mindestens zehnwöchigen Praktikum zu kombinieren.

Hierbei gilt es zu beachten, dass die Voraussetzungen zur Ableistung des sechswöchigen Praktikums nach § 3 Abs. 1 Punkt b bzw. c erfüllt sein müssen.

- (4) Die Praktika können entweder als durchgehende Vollzeittätigkeit oder in studienbegleitender Teilzeittätigkeit erbracht werden. Im Falle eines studienbegleitenden Teilzeitpraktikums müssen als Äquivalent für ein vierwöchiges Vollzeitpraktikum insgesamt 150 Stunden und für ein sechswöchiges Vollzeitpraktikum 240 Stunden nachgewiesen werden; die zeitliche Planung ist der/dem zuständige/n Praktikumsbeauftragten darzulegen.
- (5) Während des Praktikums erfolgt die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeitregelung der jeweiligen Einrichtung (Vollzeit, 35 bis 40 Std./Woche). Wird das Praktikum gemäß Abs. 4 als studienbegleitendes Teilzeitpraktikum absolviert, ist im Hinblick auf die Arbeitszeitregelung für die Darlegung der zeitlichen Planung gemäß Abs. 4 Satz 2 mit der Praktikumsstelle eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle eines Vollzeitpraktikums ist der/dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, für maximal 1/2 Arbeitstag pro Woche an der Universität anwesend zu sein (z.B. für Prüfungstermine, Literaturrecherchen zu aktuellen Themen des Praktikums, Teilnahme an besonderen wissenschaftlichen Veranstaltungen etc.). Diese Halbtage können nicht aufgespart als Block genommen werden und sind ausschließlich für Qualifizierungsaufgaben zu verwenden.

§ 5

Praktikumsvertrag

Über das Praktikum wird ein Vertrag abgeschlossen, die Vordrucke hierzu sind im Studienbüro der Fakultät erhältlich. In diesem Vertrag sind die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums darzulegen und von der Institution zu unterzeichnen.

§ 6

Inhalt

- (1) Das Praktikum wird durch in den jeweiligen Institutionen tätige Diplompsychologinnen/Diplompsychologen oder M.Sc.-Psychologinnen/

M.Sc.-Psychologen angeleitet. Im Laufe des Praktikums soll erreicht werden, dass die Studierenden eigenständig, jedoch unter Supervision und in Absprache mit der betreuenden Person die wesentlichen Aufgaben von B.Sc.-Psychologinnen/B.Sc.-Psychologen in diesem Tätigkeitsbereich wahrnehmen.

- (2) Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die studierenden Personen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind. Im Interesse der Praktikantin/des Praktikanten ist darauf zu achten, dass sie/er einen hinreichenden Überblick über die für das jeweilige Berufsfeld typischen Tätigkeiten gewinnt und sich Hilfs- und Routinearbeiten während des Praktikums auf ein vertretbares Maß beschränken. Bei als schwerwiegend erlebten Abweichungen von sinnvollen Aufgaben sollte die/der Studierende Kontakt mit der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten aufnehmen.
- (3) Mit dem Zweck, innovative Bereiche für B.Sc.-Psychologinnen/B.Sc.-Psychologen zu erschließen, kann in Ausnahmefällen ein entsprechendes Praktikum in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen keine Diplompsychologin/kein Diplompsychologe oder keine M.Sc.-Psychologin/kein M.Sc.-Psychologe tätig ist, sofern fachgerechte und dem Ausbildungsziel verpflichtete Betreuung und Anleitung durch eine verantwortliche Professorin/den verantwortlichen Professor gewährleistet ist. Über solche Praktika ohne eine Betreuung durch eine Diplompsychologin/einen Diplompsychologen oder eine M.Sc.-Psychologin/einen M.Sc.-Psychologen vor Ort entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Psychologie. Dem formlosen Antrag ist eine Betreuungsübernahme-Erklärung der Professorin/des Professors beizulegen, die/der die Betreuung übernimmt.
- (4) Für die Praktika der Module „Orientierungspraktikum Gesundheitsversorgung“ (11-PSY-11042) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit I: Psychotherapeutische Versorgung“ (11-PSY-11044) gilt abweichend der Absätze 1 und 3, dass die Praktikumsstätte durch die Universität Leipzig, vertreten durch die/den zuständige/n Praktikumsbeauftragte/n, anerkannt sein müssen. Die Anerkennung erfolgt, sofern die Praktikumsstätte die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, die in § 14 (Orientierungspraktikum) bzw. § 15 (Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie) der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der Fassung vom 4. März 2020 festgehalten sind.
- (5) Die Berufstätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten ist hospitierende

Teilnahme oder angeleitete psychologische Berufstätigkeit. Selbsterfahrung, Qualifizierungsmaßnahmen und eigene psychologische Therapie stellen kein Berufspraktikum im Sinne dieser Ordnung dar.

- (6) Grundlage des Handelns der Praktikantin/des Praktikanten sind die berufsethischen Richtlinien der DGPs (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) bzw. des BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) und das im Studium erworbene Fachwissen.
- (7) Die/Der Praktikant/in unterliegt der Schweigepflicht hinsichtlich der Weitergabe von im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangter persönlicher Daten und besonders geschützter Informationen (Patente, Innovationen etc.).

§ 7

Praktikumsnachweis

Folgende Nachweise sind nach Abschluss des Berufspraktikums vorzulegen:

- a) Nachweis über den Stundenumfang des abgeleisteten Berufspraktikums
- b) Bericht über die Inhalte des Berufspraktikums.

Ergänzend bestätigt die Praktikumsstätte bei Absolvierung der Praktika der Module „Orientierungspraktikum Gesundheitsversorgung“ (11-PSY-11042) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit I: Psychotherapeutische Versorgung“ (11-PSY-11044), dass das Praktikum nach der jeweiligen Vorgabe der Approbationsordnung abgeleistet wurde. Hierfür stellt das Studienbüro der Fakultät eine verpflichtende Vorlage zur Verfügung.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während der Praktikumszeit nicht durch die Universität Leipzig unfallversichert. Jede/r Studierende hat daher für den Unfallversicherungsschutz durch entsprechende Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle selbst Sorge zu tragen.
- (2) Während des Praktikums unterliegen die Studierenden der fachlichen Aufsicht und den Haftpflichtbedingungen der Praktikumsstelle bzw. ihrer privaten Haftpflicht, für deren Abschluss die Studierenden selbst Sorge zu tragen haben. Seitens der Universität Leipzig kann keine Haftpflicht bezüglich eventueller Folgen des Einsatzes der Studierenden (z.B. bei

Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit) übernommen werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Berufspraktikum im Rahmen des Bachelorstudienganges Psychologie (B.Sc. Psychologie) an der Universität Leipzig vom 24. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 32, S. 1 bis 6) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 6. Juli 2020 beschlossen. Sie wurde am 9. Juli 2020 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 17. September 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin